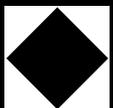


Frank F. Torres Mendoza

Die strafrechtliche Verantwortung von
Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen
nach dem Römischen Statut



Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 51

Frank F. Torres Mendoza

Die strafrechtliche Verantwortung von
Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen
nach dem Römischen Statut



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-7086-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-2476-0 (ePDF)

D 21

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Diese Arbeit ist meinen Eltern gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht von Prof. Dr. Jörg Eisele. Sie wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden im Wesentlichen bis Juni 2020 berücksichtigt.

Für mich war die Thematik dieser Arbeit überaus interessant und anregend, zugleich stellte deren Anfertigung eine große Herausforderung dar. Daher möchte ich nachstehenden Personen meinen besonderen Dank für ihre Unterstützung ausdrücken.

Zunächst danke ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jörg Eisele dafür, dass er mein Promotionsvorhaben angenommen und betreut hat, sowie für die Fertigung der Gutachten zum Promotionsstipendium des Förderprogramms DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst). Sehr dankbar bin ich auch dafür, dass er mir eine Stelle zur Anfertigung meiner Arbeit während der Zeit der Promotion gewährt hat sowie die Möglichkeit, mich an seinen Lehrstuhl zu integrieren. Diese Zeit an dem Lehrstuhl und die Zusammenarbeit mit meinen Arbeitskollegen waren eine große Bereicherung und bleiben unvergesslich. Mein Dank richtet sich auch an Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl und Herrn Prof. Dr. Bernd Heinrich für die Gutachten zur Verlängerung meines DAAD-Stipendiums.

Ebenso bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Bernd Hecker für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens zu der Dissertation.

Weiterhin möchte ich mich bei meinen Promotionskollegen und Freunden für die andauernde wie bedingungslose Unterstützung und große Geduld mit mir bedanken. Mein Dank richtet sich auch an alle, die mir bei der Durchsicht der Arbeit geholfen haben, darunter meine Kollegen und Freunde Dr. Johann Sieber, Dr. Alexander Bechtel, Désirée Reiner und Felix Schmidhäuser. Mein außerordentlicher Dank gilt meiner Frau Martyna Torres Mendoza, die mich stets persönlich unterstützte und zum Schreiben motivierte. Mein größter Dank gilt schließlich meinen Eltern, die

Vorwort

mich während meines gesamten juristischen Werdegangs immer vorbehaltlos unterstützt haben.

Tübingen, im März 2021

Frank F. Torres Mendoza, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Kapitel 1. Einleitung	23
A. Problembeschreibung	23
B. Gegenstand der Untersuchung	25
C. Gang der Untersuchung	27
Kapitel 2. Wirtschaftsunternehmen und Menschenrechtsverletzungen	30
A. Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsführer	30
I. Staatliche „Makrokriminalität“ in der Vergangenheit	30
II. Makrokriminalität und private Akteure	33
III. Involvierung von Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsführern in Menschenrechtsverletzungen	34
1. Wirtschaftsunternehmen: Anzahl, Begriffsdefinition, Auswirkungen auf Menschenrechte und schwerste Menschenrechtsverletzungen	35
a) Anzahl transnationaler Unternehmen	35
b) Begriffsdefinition	36
c) Vor- und nachteilige Auswirkungen transnationaler Unternehmen auf die Menschenrechte	39
d) Menschenrechtsverletzungen in „failed state“	41
e) Menschenrechtsverletzungen durch transnational tätige Unternehmen	42
2. Fälle schwerster Menschenrechtsverletzungen: Völkerrechtsverbrechen	44
a) Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungs- und Schwellenländern	44
aa) Menschenrechtsverletzungen in lateinamerikanischen Ländern	44
(1) Militärdiktatur in Argentinien	44
(2) Bewaffneter Konflikt in Kolumbien	47

bb)	Menschenrechtsverletzungen in afrikanischen Ländern	49
(1)	Militärdiktatur in Nigeria	49
(2)	Bewaffneter Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo	51
(3)	Autoritäre Regimes in Sudan und Südafrika	52
cc)	Menschenrechtsverletzungen in asiatischen Ländern und im Nahen Osten	55
(1)	Moderne Sklaverei in Asien	55
(2)	Bewaffneter Konflikt in Irak	56
b)	Beteiligung an schwersten Menschenrechtsverletzungen	58
B.	Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen	60
I.	Geeigneter Ort zur Einleitung einer Strafverfolgung	60
1.	Strafverfolgung im Gastland	61
2.	Strafverfolgung im Heimatland	62
II.	Internationale Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz	64
1.	Regulierung des Staatsverhaltens durch Menschenrechtsverträge	65
a)	Menschenrechtsschutz auf der globalen Ebene	65
b)	Menschenrechtskonventionen auf der regionalen Ebene	69
c)	Der Staat als Verpflichteter der Menschenrechte	71
d)	Private Personen als Verpflichtete der Menschenrechte?	73
e)	Geltungsbereich der Menschenrechte	77
f)	Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen	79
aa)	Pflichtverletzung und völkerrechtliche Verantwortlichkeit	79
bb)	Beteiligung privater Wirtschaftsakteure an schweren Menschenrechtsverletzungen	80
(1)	Aktives Tun des Staates und Beteiligung privater Wirtschaftsakteure	81
(2)	Unterlassen des Staates und Beteiligung privater Wirtschaftsakteure	81
(3)	Beeinträchtigung der Menschenrechte durch private Wirtschaftsakteure	84
g)	Zwischenergebnis	85

2. Regulierung des Unternehmensverhaltens in den <i>Soft Law</i> Standards	85
a) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	86
b) UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	91
c) ILO-Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik	95
d) Zwischenergebnis	98
III. Das Völkerstrafrecht als eine weitere Alternative	99
1. Humanitäres Völkerecht	100
2. Völkermordkonvention	102
3. Anti-Apartheid-Konvention	104
4. Private Personen als Adressaten völkerrechtlicher Pflichten	105
a) Individuum als Pflichtenträger	106
b) Völkerstrafrecht	107
c) Erweiterung des Völkerstrafrechts: „Wirtschaftsvölkerstrafrecht“	109
Kapitel 3. Strafbarkeit von Geschäftsführern nach dem Zweiten Weltkrieg	112
A. Strafbarkeit des Geschäftsführers vor dem IMG	112
I. IMG und Strafprozesse gegen Hauptkriegsverbrecher	112
1. Strafbarkeit von Geschäftsführern nach IMG-Statut	113
a) Strafbarkeit von Einzelpersonen nach IMG-Statut	113
b) Beteiligungsformen nach IMG-Statut	114
2. Geschäftsführer von Wirtschaftsunternehmen vor dem IMG	116
3. Die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen	119
II. Strafbarkeit von Geschäftsführern in den Nürnberger Nachfolgeprozessen	121
1. Errichtung nationaler Strafgerichtshöfe in den Besatzungszonen und Kontrollratsgesetz Nr. 10	121
2. Strafbarkeit von Geschäftsführern nach KRG 10	123
a) Strafbarkeit von Einzelpersonen nach KRG 10	123
b) Beteiligungsformen nach KRG 10	125
3. Die Einzelprozesse gegen Geschäftsleute	128
a) Der <i>Flick</i> -Prozess	128
aa) Beteiligung am Sklavenarbeitsprogramm	129
bb) Beteiligung an Plünderung privaten und öffentlichen Eigentums	131

cc)	Finanzielle Unterstützung einer verbrecherischen Organisation (SS)	133
b)	Der <i>IG-Farben</i> -Prozess	135
aa)	Beteiligung an Angriffskrieg und Verschwörung zur Ausführung eines Angriffskrieges	136
bb)	Beteiligung an Ausraubung und Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums	138
cc)	Beteiligung an Versklavung, Lieferung von Giftgas und Menschenexperimenten	140
c)	Der <i>Krupp</i> -Prozess	143
aa)	Beteiligung an Angriffskrieg und Verschwörung zur Ausführung eines Angriffskrieges	144
bb)	Beteiligung an Plünderung und Ausraubung öffentlichen und privaten Eigentums	147
cc)	Beteiligung an Verschleppung, Ausbeutung und Missbrauch von Sklavenarbeit	148
(1)	Voraussetzungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit	148
(2)	Beteiligung an Verschleppung, Ausbeutung und Missbrauch von Sklavenarbeit im Einzelnen	149
d)	Der <i>H. Röchling</i> -Prozess	152
aa)	Beteiligung an der Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges	153
bb)	Beteiligung an Ausbeutung und Plünderung privaten und öffentlichen Eigentums	154
cc)	Beteiligung an Zwangsarbeit und Misshandlungen deportierter Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen	156
e)	Der <i>Zyklon B</i> -Prozess	159
aa)	Abgrenzung alltäglicher Geschäftstätigkeit von der Beihilfe	160
bb)	Einflussnahme auf den Tatverlauf	161
III.	Zwischenergebnis	162
B.	Strafbarkeit des Geschäftsführers vor den <i>ad hoc</i> -Tribunalen	164
I.	Strafbarkeit von Einzelpersonen nach den Statuten der <i>ad hoc</i> -Tribunale	164
1.	Einzelpersonen vor Gericht	164
2.	Grundsatz der individuell strafrechtlichen Verantwortlichkeit	165

3. Strafbare Beteiligungsformen	167
a) Aktive Beteiligung an dem Verbrechen	167
aa) Objektive Beteiligungsmerkmale	168
(1) Allgemeine Voraussetzungen zur Beteiligung an dem Verbrechen	168
(2) Begehung	172
(3) Planung	174
(4) Anordnung	175
(5) Anstiftung	176
(6) Beihilfe und Unterstützung	177
bb) Subjektive Beteiligungsmerkmale	180
(1) Tätersvorsatz	180
(2) Gehilfenvorsatz	183
b) Vorgesetztenverantwortlichkeit	184
aa) Der <i>Delalić et al.</i> -Prozess: Präzedenzfall	185
bb) Natur der Vorgesetztenverantwortlichkeit	187
cc) Voraussetzungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit	190
(1) Bestehen eines Über- und Unterordnungsverhältnisses	190
(2) Unterlassen der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen	193
(3) Subjektive Elemente: Wissen und hätte wissen müssen	193
II. Strafbarkeit des Geschäftsführers vor dem RStGH	199
1. Der <i>A. Musema</i> -Prozess	199
a) Aktive Beteiligung an Verbrechen	200
aa) Beteiligung am Völkermord	200
bb) Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit	202
b) Vorgesetztenverantwortlichkeit	203
2. Der <i>F. Nahimana et al.</i> -Prozess	206
a) Aktive Beteiligung an Verbrechen	206
aa) Beteiligung am Völkermord	207
bb) Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit	209
b) Vorgesetztenverantwortlichkeit	212
III. Ergebnis	214

Kapitel 4. Strafbarkeit von Geschäftsführern nach Rom-Statut	216
A. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers anhand des deutschen VStGB	217
I. Inhalt des VStGB	218
II. Anwendbarkeit des VStGB auf Auslandstaten	219
III. Beteiligungsformen und Unterlassen nach StGB	221
1. Mittäterschaft	222
2. Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft	224
a) Grundgedanke der Organisationsherrschaft	225
b) BGH: Mittelbare Täterschaft in Unternehmensfällen	226
c) Vereinbarkeit mit dem Eigenverantwortungsprinzip	229
d) Zu Voraussetzungen der „Organisationsherrschaft“	231
e) Organisationsherrschaft bei Konzernen	234
aa) Konzerne	234
bb) Übertragbarkeit der Organisationsherrschaft auf Konzerne	236
cc) Tatherrschaft auf unterschiedlichen Ebenen	240
3. Anstiftung	242
4. Beihilfe	244
5. Unterlassungsstrafbarkeit	247
a) Geschäftsherrenhaftung	247
aa) Verantwortung für das Unternehmen als „Gefahrenquelle“	248
bb) Zur Begründung der Überwachungsgarantenstellung	250
cc) Betriebsbezogenheit	252
dd) Überwachungsgarantenstellung im Konzern	252
ee) Delegation von Pflichten	256
b) Vorgesetztenverantwortlichkeit	260
aa) Zivile Vorgesetzte	260
bb) Kausalität	263
cc) Beteiligung	265
dd) Vorsatz	269
B. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Geschäftsführern nach IStGH-Statut	270
I. Gerichtsbarkeit des IStGH	271
1. Zuständigkeit	271
a) Zuständigkeit „ <i>ratione personae</i> “	271
b) Zuständigkeit „ <i>ratione materiae</i> “	272

c) Zuständigkeit „ <i>ratione temporis</i> “	273
d) Zuständigkeit „ <i>ratione loci</i> “	274
2. Komplementaritätsgrundsatz	275
a) Fehlender Wille oder Fähigkeit zu Strafverfolgung	276
b) Ausreichende Schwere der Sache	277
II. Strafbarkeit von Wirtschaftsunternehmen?	280
1. Annahme der Unternehmensstrafbarkeit	280
2. Ablehnung der Unternehmensstrafbarkeit	282
C. Beteiligungsformen	283
I. Mittelbare Täterschaft	284
1. Art. 25 (3) (a) IStGH-Statut: Begehung „durch einen anderen“	284
a) Entwicklung der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft im Völkerstrafrecht	285
b) Übernahme des „ <i>control over the crime</i> “-Maßstabes	288
c) Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft bzw. „ <i>control over an organisation</i> “	290
2. Art. 25 (3) (a) IStGH-Statut: „Der Täter hinter dem Täter“	292
a) Objektive Voraussetzungen zur mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft	292
b) Anwendbarkeit der Figur des Täters hinter dem Täter auf Unternehmen	294
aa) Staatliche Machtapparate	294
bb) Nichtstaatliche Machtapparate: „Kriminelle Organisationen“	295
cc) Unternehmen als Machtapparate?	298
(1) Unternehmen mit „kriminellen Attitüden“	298
(2) „Organisationsherrschaft“ als Kriterium des Täters hinter dem Täter	303
(3) Beteiligungsformen innerhalb des Wirtschaftsunternehmens	309
c) Kollegialentscheidungen	311
d) Begehung durch eine außenstehende Ausführungsperson	316
3. Subjektive Voraussetzungen zur mittelbaren Täterschaft	318
a) Unsicheres Wissen: Eventualvorsatz?	319
b) Sicheres Wissen als Mindestvoraussetzung	321
c) Wissen von äußeren Umständen	323

II. Beihilfe- und Unterstützungshandlung	327
1. Art. 25 (3) (c) IStGH-Statut: „Beihilfe oder sonstige Unterstützung“	327
a) Entwicklung der Beihilfestrafbarkeit im Völkerstrafrecht	328
b) Voraussetzungen zur Beihilfe und Unterstützung	329
aa) Objektive Voraussetzungen	329
(1) Substanzialität	330
(2) Abgrenzung zur Unterstützung eines Gruppenverbrechens	333
(3) Kausalität	335
bb) Beihilfe: Aktives Tun und Unterlassen	337
(1) Aktives Tun	337
(2) Unterlassen	338
cc) Subjektive Voraussetzungen	341
(1) Kenntnis	342
(2) Förderungsabsicht	343
2. Art. 25 (3) (c): „Neutrale“ Unternehmensaktivitäten	345
D. Vorgesetztenverantwortlichkeit	347
I. Ursprung und Entwicklung der Vorgesetztenverantwortlichkeit	348
1. Ursprung der Vorgesetztenverantwortlichkeit	348
2. Anerkennung der Vorgesetztenverantwortlichkeit	353
II. Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Art. 28 IStGH-Statut	355
1. Art. 28 IStGH-Statut: Verantwortlichkeit für militärische und zivile Vorgesetzte	355
2. Erweiterung strafrechtlicher Verantwortlichkeit	356
3. Echtes oder unechtes Unterlassungsdelikt?	357
4. Zur Legitimation der Vorgesetztenverantwortlichkeit	363
5. Voraussetzungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit	367
a) Vorgesetztenstellung	367
aa) Militärische Vorgesetzte	368
bb) Zivile Vorgesetzte	370
(1) Tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle	371
(2) Nachweisfrage tatsächlicher Kontrolle	374
(3) Tatsächliche Kontrolle über selbstständige Zulieferbetriebe?	378
cc) Reichweite des Art. 28 b) IStGH-Statut	380
(1) Art. 28 b) ii IStGH-Statut: Einschränkendes Kriterium	381

(2) Verbrechensbegehung des Untergebenen	382
b) Verbrechen als Folge des Unterlassens	384
c) Unterlassen der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen	387
aa) Unterlassen der Gegenmaßnahmen	389
(1) Unterlassen der Tatverhinderung oder -unterbindung	389
(a) Militäreinheit und Gegenmaßnahmen	389
(b) Unternehmen und „Criminal Compliance“-System	390
(c) Konkrete Maßnahmen infolge des „Criminal Compliance“-Systems	395
(2) Unterlassen der Tatvorlage	398
bb) Handlungsmöglichkeit	400
cc) Erforderlichkeit und Angemessenheit	401
d) Wissen und Nicht-Wissen	402
aa) Tatsächliches Wissen	403
bb) Hätte wissen müssen	406
cc) Bewusste Außerachtlassung von Informationen	408
 Kapitel 5. Zusammenfassung und Fazit	 411
I. Menschenrechte und rechtliche Bindung	411
II. Völkerstrafrecht	412
1. Juristische Aufarbeitung nach dem Zweiten Weltkrieg: Geschäftsführer vor Gericht	412
2. Die <i>ad hoc</i> -Strafgerichtshöfe: Geschäftsführer vor Gericht	414
III. IStGH-Statut	415
1. Deutsches Völkerstrafrecht	416
2. Erscheinungsformen nach IStGH-Statut	418
a) Mittelbare Täterschaft: Organisationsherrschaft	418
b) Beihilfe	421
c) Vorgesetztenverantwortlichkeit	423
 Literaturverzeichnis	 427

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AfrMRC	Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker
Alt.	Alternative
AMRK	Die Amerikanische Menschenrechtskonvention
AraMRC	Die Arabische Charta der Menschenrechte
ARS	Draft Articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
ATCA	Alien Tort Claim Acts
Bd.	Band
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Schweizerisches Bundesstrafgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsache
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
ECCC	Außerordentlichen Kammern in Kambodscha
ECCC-Gesetz	Gesetz für die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha
EMRK	Die Europäische Menschenrechtskonvention
Et al.	et alii
etc.	et cetera
f. (ff.)	folgende (Plural)
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
ggf.	gegebenenfalls

Abkürzungsverzeichnis

h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
I. GK	I. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ICJ	International Commission of Jurists
II. GK	II. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949
III.GK	III. Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949
ILO	International Labour Organisation
IMG	International Militärgerichtshof
IMGFO	Internationaler Strafgerichtshof für den Fernen Osten (Tokio)
IMGFO-Statut	Statut für den Internationalen Strafgerichtshof für den Fernen Osten
IMG-Statut	Statut für den International Militärgerichtshof
InStR	Internationales Strafrecht
IPBPR	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSKR	Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Statut für den Internationalen Strafgerichtshof
IV. GK	IV. Genfer Konvention zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949
JCE	Joint Criminal Enterprise
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10
KZ	Konzentrationslager
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MNCs	Multinational Corporations
Niederlän. StGB	Niederländisches Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus

OECD	Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
para(s)	paragraph (en)
Rn.	Randnummer
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
RStGH-Statut	Statut für den ruandischen Strafgerichtshof
S.	Seite
Schw. KMG	Schweizerisches Kriegsmaterialgesetz vom 30. Juni 1972
Schw. StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
Schw. VKM	Schweizerische Verordnung des Bundesrates über das Kriegsmaterial vom 10. Januar 1973
SCSL	Sondergerichtshof für Sierra Leone
SCSL-Statut	Statut für den Sondergerichtshof für Sierra Leone
sog.	sogenannte
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
STL	Sondertribunal für den Libanon
STL-Statut	Statut für das Sondertribunal für den Libanon
TNCs	Transnational Corporations
TWC	Trial of War Criminals before the Nuremberg Military under Control Council Law No. 10
U.S.	United States
UN Doc.	Dokumenten der Vereinten Nationen
UN	United Nations
UNCTD	United Nations Conference on Trade and Development
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
vol.	Volume
Völkermordkonvention	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
YILC	Yearbook of the International Law Commission
YStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Jugoslawien
YStGH-Statut	Statut für den jugoslawischen Strafgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

z.B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZP I	I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer internationaler Konflikte vom 8. Juni 1977
ZP II	II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977

Kapitel 1. Einleitung

A. Problembeschreibung

Heutzutage werden in zunehmendem Maß menschenrechtliche Vorwürfe gegen transnational tätige Unternehmen und Konzerne erhoben, weil diese durch Tochterunternehmen im Ausland grundlegende Menschenrechte der dortigen Bevölkerung gravierend verletzen.¹

Großunternehmen und Konzerne agieren nämlich nicht nur im Inland, sondern aufgrund der Globalisierung zunehmend verstärkt auch im Ausland. Die Betätigung transnationaler Unternehmen im Ausland erfolgt meist durch Tochterunternehmen bzw. Firmen. Dabei lassen sich zwei unterschiedliche Auswirkungen auf die Menschenrechte identifizieren. Einerseits tragen die Unternehmen durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Investition in Infrastruktur und die Anwendung von Technologie zur vorteiligen Auswirkung auf die Menschenrechte bei. Andererseits beschreiten nicht alle transnationale Unternehmen diesen Weg. Es gibt Extremfälle, in denen durch transnational tätige Unternehmen Menschenrechte in schwerster Weise verletzt werden. Dabei sind auch Fälle in die Betrachtung einzubeziehen, in denen transnational tätige Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Zulieferbetrieben aufgebaut haben und gerade bei letzteren Unternehmen die Menschenrechte der Arbeiter, darunter Frauen und Kinder, schwerwiegend missachtet werden. Die Verletzung von Menschenrechten ereignet sich dabei meist in Entwicklungs- und Schwellenländern: amerikanische, afrikanische und asiatische Länder und Länder im Nahen Osten.² Die Länder, in denen Verletzungen von Menschenrechten geschehen, weisen in der Regel selbst Regierungsdefiziten auf, d.h. sie sind schwach oder versagen beim Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen bereits selbst gänzlich.³ Dabei handelt es sich nicht nur um Verstöße gegen völkerrechtliche Umwelt- und Arbeitsrechtstandards, sondern auch um Verletzung von Rechtsgütern der lokalen Bevölkerung in gravierender

1 Vgl. *Hennings*, Über das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten, 2009; *Bretschger*, Unternehmen und Menschenrechte, 2010.

2 Siehe unten Kapitel 2.A.III.2.a).

3 Dies betrifft Staaten, die als „failed state“ bezeichnet werden, siehe dazu unten Kapitel 2.A.III.1.d).

Weise. Der Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte, *Jhon G. Ruggie*, hat dies beispielhaft in seinem Zwischenbericht von Februar 2006 ans Licht gebracht und insoweit festgestellt, dass neben anderen Geschäftssektoren die Rohstoffindustrie in den meisten Fälle in gravierende Missbräuche verwickelt war, einschließlich der Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit („complicity in crimes against humanity“).⁴ Die Involvierung von Unternehmen in solche Verbrechen beschränkt sich nicht nur auf diesen Geschäftssektor. Verstrickt sind vielmehr auch Automobil-, Bergbau-, Lebensmittel-, Güter- und Leistungs-, Militär- und Sicherheitsunternehmen.⁵ Ihnen werden neben Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch weitere schwerste Menschenrechtsverletzungen, wie etwa die Beteiligung an Völkermord und Kriegsverbrechen, vorgeworfen.

Seltener – aber nicht unvorstellbar – sind Fälle, in denen eigene Mitarbeiter der Unternehmen die genannten Verbrechen eigenhändig begehen. Darunter stehen Unternehmen, die die Rekrutierung und Ausbeutung von Personen zu Zwangsarbeiten fördern und daher in moderne Sklaverei involviert sind.⁶ Es gibt aber auch Unternehmen, wie etwa private Militär- und Sicherheitsunternehmen, die Mitarbeiter im Kriegsgebiet oder Militäroperationen einsetzen und damit durch ihren Militäreinsatz Kriegsverbrechen begehen.⁷ In den meisten Fällen schalten Unternehmen hierzu aber einen Dritten ein und machen sich so ihre Hände selbst nicht schmutzig. Bekannt sind insoweit Fälle, in denen Unternehmen mit Diktaturen oder autoritären Regimen zusammenarbeiten und von dieser Zusammenarbeit profitieren. Bei der Begehung von Verbrechen durch staatliche Sicherheitskräfte im Rahmen derartiger Regimes werden Mittel – wie etwa Personal, Fahrzeuge, Einrichtungen etc. – vom Unternehmen zur Verfügung gestellt und daher zur Tatbegehung Unterstützung geleistet.

4 *Commission on Human Rights*, Promotion and Protection of Human Rights - Interim Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 22.02.2006, UN Doc E/CN.4/2006/97, paras. 25: „The extractive industries also account for most allegations of the worst abuses, up to and including complicity in crimes against humanity“.

5 Siehe unten Kapitel 2.A.III.2.

6 Vgl. *Jeßberger*, JICJ 14 (2016), 327 ff.; *van der Wilt*, JICJ 14 (2016), 269 ff.; *Mehra/Shay*, JICJ 14 (2016), 453 ff.

7 Vgl. *Odendahl*, AVR 48 (2010), 226 ff.; *Menz*, Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter privater Militär- und Sicherheitsunternehmen nach Art. 8 ICC-Statut, 2011; *Lehnardt*, Private Militärfirmen und völkerrechtliche Verantwortlichkeit, 2011; *Fischer*, Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen, 2013.

Daneben gibt es aber auch Unternehmen, die terroristische bzw. paramilitärische Organisationen einschalten und gegen Zahlungen dazu beauftragen, die Unternehmensopposition bzw. sonstige Unternehmenskritiker systematisch zum Schweigen zu bringen bzw. zu eliminieren.

Das Strafrecht kann dabei zur Anwendung kommen, wenn Menschenrechtsverletzungen als Straftaten zu qualifizieren und daher strafrechtlich zu sanktionieren sind. Dann tritt das Strafrecht als Instrument zum Schutz der Menschenrechte in Erscheinung. Allerdings handelt es sich bei den hier im Mittelpunkt stehenden Fällen um Unternehmensaktivitäten, welche schwerste Menschenrechtsverletzungen auslösen und die daher eine große Schadensdimension aufweisen. Bei solchen Konstellationen erweist sich das nationale Strafrecht nicht mehr als geeignetes Rechtsinstrument, weil in derartigen Fällen nicht allein die nationale Gemeinschaft auf dem Spiel steht, sondern es vor allem um das Zusammenleben der Völker geht.⁸ Erreichen Menschenrechtsverletzungen somit ein „internationales Unrecht“,⁹ dass sie die gesamte Völkergemeinschaft als solche betreffen, und sind diese Taten daher als Kernverbrechen („core crimes“)¹⁰ anzusehen, dann stellt allein das Völkerstrafrecht ein geeignetes Rechtsinstrument zum Schutz der Menschenrechte dar.

B. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit wird sich, wie vorstehend angeführt, auf Konstellationen konzentrieren, bei denen sich transnational tätige Unternehmen durch ihre Unternehmensaktivitäten an schwersten Menschenrechtsverletzungen beteiligen. Damit wird zugleich aber nicht suggeriert, dass die Arbeit ihren Fokus auf die Strafbarkeit juristischer Personen bzw. Wirtschaftsunternehmen legt.¹¹ Denn das Völkerstrafrecht kennt bislang keine Verbandsstrafbarkeit. Infolgedessen wird die Untersuchung anhand der *de lege lata* Normen des Völkerstrafrechts erfolgen.

Die Arbeit widmet sich daher der Untersuchung der Strafbarkeit von Einzelpersonen, die im Interesse der hier in Rede stehenden Unternehmen

8 Safferling, InStR, § 4 Rn. 65.

9 Gierbake, ZIS 2008, 354 (358 ff.).

10 Dazu Safferling, InStR, § 4 Rn. 8; Satzger, InStR, § 12 Rn. 3; Triffterer, FS-Lüderseen, 437 (444); Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 91.

11 Mit dieser Thematik befassen sich vor allem Adam, Die Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht, 2015 und Thurner, Internationales Unternehmensstrafrecht, 2012.

handeln, d.h. dem Geschäftsführer bzw. dem Entscheidungsträger, der an der Unternehmensspitze steht.¹² Folglich wird im Mittelpunkt der Untersuchung die zentrale Frage stehen, ob der Geschäftsführer eines transnational tätigen Unternehmens für schwerste Menschenrechtsverletzungen nach dem Völkerstrafrecht haften kann. Das derzeit gültige Völkerstrafrecht findet sich in dem IStGH-Statut, in dem die vier Kernverbrechen festgelegt sind: das Verbrechen der Aggression, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Das IStGH-Statut stellt Einzelpersonen unter Strafe, wenn sie ein Verhalten ausführen, das es entweder ein aktives Tun oder ein Unterlassen darstellen kann,¹³ und damit einen der vier Völkerstrafatbestände verwirklichen. Die Arbeit wird daher untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsführer für Verbrechen der lokalen Mitarbeiter bzw. sonstiger Dritter – etwa Staatsangehöriger bzw. Mitglieder terroristischer Organisationen – haften kann. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt folglich auf dem Völkerstrafrecht und damit auf dem IStGH-Statut.

Mit der Strafbarkeit des Geschäftsführers bezüglich der vorstehend erwähnten Verbrechen hat sich der ICJ bereits auseinandergesetzt.¹⁴ Der ICJ hat in seinem Bericht aus dem Jahre 2008 der Beihilfestrafbarkeit eine erhebliche Bedeutung zugewiesen und die Möglichkeit eröffnet, dass Geschäftsführer transnational tätiger Unternehmen nach dieser Beteiligungsform strafrechtlich zu Verantwortung gezogen werden können, wenn und soweit die für diese Erscheinungsform erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁵ Die Strafbarkeit von Geschäftsführern zumindest als Gehilfe ist nicht unvorstellbar. In den Niederlanden wurde etwa ein Strafprozess gegen den Geschäftsführer eines transnational tätigen Unternehmens, *van Anraat*, eingeleitet. Dieser Strafprozess endete mit der Verurteilung des Geschäftsleiters wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen, weil das Unternehmen Bestandteile von chemischen Waffen an die Regierung von *S. Hussein* geliefert hatte, die letztlich gegen unschuldige Zivilisten eingesetzt wurden.¹⁶ Ebenso wurde kürzlich der Geschäftsführer *Kouwenhoven* wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen verurteilt.¹⁷

12 Dazu siehe unten Kapitel 4.

13 Vgl. *Safferling*, InStR, § 5 Rn. 13; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 480.

14 *ICJ*, 2008, Vol. 1, S. 1 ff.

15 *ICJ*, 2008, Vol. 2., S. 17 ff.

16 Dazu siehe unten Kapitel 4.A.III.4.

17 Dazu siehe unten Kapitel 4.A.III.4.

Das Fehlverhalten des Geschäftsführers bzw. Entscheidungsträgers kann entsprechend unter die Rechtsfigur der Beihilfe fallen. Der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist jedoch nicht ausschließlich auf die Beihilfestrafbarkeit im Völkerstrafrecht fokussiert.¹⁸ Vielmehr wird sich die vorliegende Untersuchung auch mit den verschiedenen Täterschaftsformen und dabei insbesondere mit der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft¹⁹ und mit der Vorgesetztenverantwortlichkeit, nach der zivile Vorgesetzte, darunter Geschäftsführer und Entscheidungsträger von Unternehmen, für Verbrechen ihrer Untergebenen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, beschäftigen.²⁰

C. Gang der Untersuchung

Um sich der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Geschäftsführern für schwerste Menschenrechtsverletzungen nach dem Völkerstrafrecht zu nähern, ist zunächst ein Überblick darüber zu geben, vor welchem Phänomen man steht und um welche Vorgänge es sich bei der Untersuchung handelt. Darauf wird in Kapitel 2 näher eingegangen.²¹ Zu Beginn des jeweiligen Kapitels wird zunächst das Phänomen transnational tätige Unternehmen – bekannt auch als TNCs oder MNCs – abgehandelt und anschließend die Involvierung in schwerste Menschenrechtsverletzungen dargestellt. Da es sich bei diesen Vorgängen um Verletzung von Menschenrechten handelt, ist zunächst ein Überblick darüber zu geben, in welchen Rechtsinstrumenten die Menschenrechte geschützt sind und ob der Geschäftsführer aufgrund seiner Verletzung verantwortlich gemacht werden kann.²² Hieran anschließend werden die Bemühungen der weltweit bekannten Organisationen in die Betrachtung einbezogen, die als Reaktion auf solche Vorgänge völkerrechtliche Rechtsordnungen geschaffen haben, die auf die Vorsorge von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmensaktivitäten abzielen.²³

18 In jüngster Zeit hat sich mit der Beihilfestrafbarkeit im wirtschaftlichen Kontext also Heyer, HR&ILD 1 (2012), 14 ff.; ders., Grund und Grenze der Beihilfestrafbarkeit im Völkerstrafrecht, 2013.

19 Siehe unten Kapitel 4.C.I.

20 Siehe unten Kapitel 4.D.

21 Siehe unten S. 30 ff.

22 Siehe unten S. 60 ff.

23 Siehe unten S. 85 ff.

In Kapitel 3 wird aufgezeigt, dass Verletzungen menschenrechtlich geschützter Rechtsgüter durch das Völkerstrafrecht bekämpft werden können.²⁴ Da die Geschichte des Völkerstrafrechts von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, wird in diesem Zusammenhang auch untersucht, ob und wie Geschäftsleute großer Unternehmen, insbesondere in der Zeit nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs, für Kernverbrechen strafrechtlich belangt wurden.²⁵ Anschließend wird ein Blick auf die Praxis der *ad hoc*-Strafgerichtshöfe für Jugoslawien und Ruanda geworfen, um festzustellen, ob dort nach Beteiligungsformen differenziert wurde und ob und wie Geschäftsleute dort strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wurden.²⁶ Die hierbei angestellten Maßstäbe und Grundsätze sind für die weitere Untersuchung der Arbeit von erheblicher Bedeutung.

Schließlich wird in Kapitel 4 die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Geschäftsführern für Kernverbrechen nach dem IStGH-Statut untersucht.²⁷ Es versteht sich von selbst, dass das Völkerstrafrecht nicht nur auf internationaler Ebene zu finden ist, sondern in mehreren nationalen Rechtsordnungen, wie etwa im deutschen VStGB verkörpert ist. Aus diesem Grund soll erläutert werden, wann das IStGH-Statut zur Anwendung kommt.²⁸ Darüber hinaus ist es unbestritten, dass die deutsche Strafrechtsdogmatik in der Praxis des IStGH große Relevanz erlangt hat. Dies kommt in den gerichtlichen Entscheidungen des IStGH zum Ausdruck. Aus diesem Grund wird sodann ein Blick auf die hier maßgeblichen Entscheidungen des BGH zu den Einzelheiten der Beteiligungsformen – insbesondere im Hinblick auf die Organisationsherrschaft und die Geschäftsherrenhaftung – geworfen. Erst im Anschluss wird dann der zentrale Punkt des Kapitels behandelt, und zwar die Beteiligungsformen in Form von Täterschaft (mittelbare Täterschaft)²⁹ und Teilnahme (Beihilfe)³⁰. Der Vorgesetztenverantwortlichkeit kommt hierbei eine immer größere Bedeutung zu, weil diese beim Unterlassen des Vorgesetzten zur Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen Untergebener zur Anwendung kommen kann.³¹ Auf Grundlage der Ausführungen in den vorherigen Kapiteln werden diese Erscheinungsformen ausgelegt und es soll versucht werden, eine

24 Siehe unten S. 99 ff.

25 Siehe unten S. 112 ff.

26 Siehe unten S. 164 ff.

27 Siehe unten S. 216 ff.

28 Siehe unten S. 270 ff.

29 Siehe unten S. 284 ff.

30 Siehe unten S. 327 ff.

31 Siehe unten S. 347 ff.

Antwort darauf geben, ob und unter welchen Voraussetzungen Geschäftsführer bzw. Entscheidungsträger transnational tätiger Unternehmen für schwerste Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können.

Kapitel 2. Wirtschaftsunternehmen und Menschenrechtsverletzungen

A. Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsführer

I. Staatliche „Makrocriminalität“ in der Vergangenheit

Im 19. Jahrhundert war die Strafbarkeit des Staatsführers, Repräsentanten und Beamten für staatliches Handeln in Form von Massenmorden, Kriegsverbrechen, Ausrottungen, Versklavungen, Plünderungen und anderen vom Staat ausgehenden Verbrechen undenkbar. Dem klassischen Völkerrecht war eine derartige Verantwortlichkeit fremd. Denn Völkerrechtssubjekt war zu diesem Zeitpunkt nur der Staat, nicht hingegen Einzelpersonen.³² Der Gedanke, dass Einzelpersonen, die im Namen und Interesse des Staates handeln, für jene schwerste Verbrechen bestraft werden können, konnte erst im 20. Jahrhundert in die Tat umgesetzt werden.

Hierfür bedarf es einer Rechtsgrundlage, die erst mit der Verabschiedung des Friedensvertrages von Versailles (1919) auftaucht. Dort wurde geregelt, dass „natürliche Personen“ der Staatsleitung vor Gericht gestellt und für ihre Verbrechen, die sie mit Hilfe des Staates begangen hatten, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.³³ Dabei handelte es sich in erster Linie um im Ersten Weltkrieg vom Staat begangene Kriegsverbrechen.³⁴ Damit wurde zum ersten Mal der Gedanke einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit anerkannt.³⁵ Bedauerlicherweise wurde jedoch in der Folge kein Strafprozess gegen politische und militärische Staatsrepräsentanten wegen Kriegsverbrechen vor einem inter-

32 Zur klassischen Lehre der Völkerrechtssubjektivität siehe *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 6 Rn. 2 f.; *Krajewski*, Völkerrecht, § 7 Rn. 4.

33 Art. 228 Abs. 1 Versailler Vertrag sah vor, dass den Siegermächten die Befugnis eingeräumt wird, vor ihren Militärgerichten Personen wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und die Gebräuche des Krieges zu bestrafen.

34 Zur Auflistung dieser Kriegsverbrechen siehe *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S. 34.

35 *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz, S. 61 ff.; *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S. 36 ff.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, S. 41 ff.

nationalen Gericht durchgeführt und die damals gravierenden Menschenrechtsverletzungen somit nicht strafrechtlich geahndet.³⁶ Schwerste Verbrechen wurden dann vor allem auch während des Zweiten Weltkrieges begangen. Zur Aufarbeitung dieser Verbrechen kamen das IMG-Statut (1945), das IMGFO-Statut (1946) und KRG 10 (1945) zur Anwendung. Sie folgten gleichermaßen dem Gedanken der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg standen die Hauptverantwortlichen, nämlich politische sowie militärische Staatsrepräsentanten diesmal vor Gericht, und wurden somit auch aufgrund der von ihnen zu verantworten schwersten Verbrechen – wie z.B. die Ausrottung, Versklavung und Verschleppung ziviler Bevölkerung, Enteignung privaten Eigentums, etc. – strafrechtlich verurteilt.³⁷ Die Strafbarkeit von Staatsrepräsentanten und Beamten konnte auch im Fernen Osten durchgesetzt werden. Vor dem IMGFO hatten sich politische sowie militärische Befehlshaber für die dort durch ihre Untergebenen verübten Kriegsverbrechen zu verantworten.³⁸ Entsprechend war dies auch in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, wobei staatliche Funktionsträger wegen der Beteiligung an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden.³⁹

Die soeben dargestellten Verbrechen ereigneten sich freilich nicht nur am Anfang des 20. Jahrhunderts, sondern wurden gleichfalls in den letzten Jahrzehnten begangen. Beispielhaft können hier etwa die Verurteilungen gegen hochrangige Staatsbeamte von Diktaturen, wie etwa dem DDR-Regime⁴⁰, der argentinischen Militärjunta⁴¹ und der Militärdiktatur Pino-

36 Die Gründe dafür siehe *Safferling*, InStR, § 4 Rn. 21 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 9; stattdessen wurden die sog. „Leipziger Kriegsverbrecherprozesse“ vor dem Reichsgericht in Leipzig durchgeführt, näher dazu *Hankel*, Die Leipziger Prozesse, 2003; *Wiggenhorn*, Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse, 2005.

37 Der gesamte Prozess ist in 23 Bände veröffentlicht, vgl. *IMG*, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, 1945–1946.

38 *Röling/Rüter*, The Tokyo Judgment I, 1977.

39 Die gesamten 12 Nachfolgeprozesse sind in 15 Bänden erschienen, vgl. Trial of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council No. 10, 1945–1949.

40 BGHSt 40, 218 (Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrats der DDR); BGHSt 45, 270 und BGHSt 48, 77 (Mitglieder des Politbüros der SED der DDR).

41 Entscheidung Causa N° 13/84, Buenos Aires, den 9 Dezember 1985; abrufbar unter: <http://www.derechos.org/nizkor/arg/causa13/index.html> (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

chets⁴² wegen schwerster Verbrechen – z.B. Ermordungen, Verschwindenlassen von Zivilisten, Entführungen, Folter, etc. – genannt werden; die hierbei aufgeführten Taten zeichnen sich dadurch aus, dass hauptsächlich darauf gerichtet waren, die Menschenrechte systematisch zu verletzen.

Charakteristisch für die hier in Frage stehenden Verbrechen ist daher die Beteiligung des Staates, seiner Staatsrepräsentanten bzw. seiner staatlichen Beamten. Zutreffend lassen sich diese Verbrechen als „staatsverstärkte Kriminalität“⁴³ klassifizieren. Darunter versteht *Naucke* die „Unterdrückung des Wehrlosen durch die in der Staatsorganisation gespeicherte Macht“.⁴⁴ In der Kriminologie hat insbesondere *H. Jäger* die weitgehend durch staatliches Handeln bewirkten Verbrechen wiederum als „Makrokriminalität“ bezeichnet.⁴⁵ Mit dem Begriff Makrokriminalität bezeichnet *H. Jäger* „kriegs- und völkerrechtsrelevante Makro-Geschehnisse“ oder „im ganzen systemkonforme und situationsangepasste Verhaltensweise innerhalb eines Organisationsgefüges, Machtapparates oder sonstigen kollektiven Aktionszusammenhangs.“⁴⁶ Es liegt auf der Hand, dass es sich dabei nicht mehr um Alltags- bzw. Bagatelldelinquenz handelt, sondern vielmehr um einzelne Taten, die im Rahmen eines kollektiven Begehungszusammenhangs begangen werden.⁴⁷ „Völkerrechtsrelevante Makro-Geschehnisse“ – wie z.B. Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – werden vor allem im Rahmen eines Krieges, Bürgerkrieges oder einer Diktatur begangen und lösen eine groß angelegte Schadensdimension aus.

42 Dazu *Möller*, Völkerstrafrecht, S. 131 ff.; eine der letzten Verurteilungen gegen die Mitglieder der DINA („Dirección de Inteligencia Nacional“) wegen Ermordungen, die am 3. Dezember 1974 begangen worden sind, ist das Urteil N° 139-2008 vom 4. Juli 2013, abrufbar unter: http://www.poderjudicial.cl/noticias/File/ANA%20MARIA%20PUGA%20SENTENCIA.pdf?opc_menu=&opc_item= (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

43 *Naucke*, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, S. 19 ff.

44 *Naucke*, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, S. 20.

45 *Jäger*, Makrokriminalität, S. 11 ff.; ferner *Kaiser*, Kriminologie, § 38 Rn. 52 f.; *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 21/3.

46 *Jäger*, in: Hankel/Stuby, Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, 325 (326 f.).

47 Vgl. *Ambos*, InStR, § 7 Rn. 11; *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 469: „Kontext organisierter Gewalt“.

II. Makrokriminalität und private Akteure

Hierbei stellt sich die Frage, ob nur der Staat mit seinen Repräsentanten in „völkerrechtsrelevante Makro-Geschehnisse“ beteiligt oder auch nichtstaatliche Akteure in jene Geschehnisse involviert sein können.

Neben Staatsapparaten und deren Repräsentanten kommen „nichtstaatliche Organisationen“ in Betracht, „deren Macht- und Gewaltpotential jenem vom Staat entspricht.“⁴⁸ Akteure solcher Organisationen können ebenfalls völkerrechtlich relevante Makro-Verbrechen hervorrufen. Private Akteure mit derart hohem Machtpotential finden sich vor allem im wirtschaftlichen Sektor, wie beispielsweise ranghohe Geschäftsleute in Wirtschaftsunternehmen, die zudem vielfach noch grenzüberschreitend und in einem hohen Maße arbeitsteilig agieren.

Geschäftsleute solcher Unternehmen sind aufgrund ihrer hochrangigen Stellung und Wirtschaftsmacht in der Lage, schwerste Verbrechen zu begehen. Beispiele für die Beteiligung von Geschäftsleuten an Verbrechen liefern vor allem die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen leitende Angestellten des Industriesektors, die in NS-Verbrechen verwickelt waren.⁴⁹ Sie wurden damals wegen Versklavung, Misshandlungen, Plünderung und anderer vom Unternehmen ausgehenden Verbrechen verurteilt. Vor allem *Naucke* hat sich in jüngerer Zeit vertieft mit dem Thema befasst und die Beteiligung von Geschäftsleuten an schwersten Verbrechen dabei als „politische Wirtschaftsstraftaten“ bezeichnet.⁵⁰ Zutreffend wird die Problematik der Beteiligung privater Akteure an Makrokriminalität dabei jedoch insgesamt eher als Teil des „Wirtschaftsvölkerstrafrechts“ eingeordnet.⁵¹

Hieraus folgt die Frage, ob die Verwicklung von Geschäftsleuten in schwerste Verbrechen nur auf Tatbegehungen im Zweiten Weltkrieg beschränkt war, was entschieden zu verneinen ist. Die Beteiligung privater Akteure an Makrokriminalität ist Teil unserer Gegenwart. *Schabas* macht dies deutlich, wenn er ausführt: „Viele – wenn nicht alle – Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die in Kosovo, Sierra Leona, Osttimor, Tschechien und in zahlreichen anderen Konfliktgebieten der heutigen Welt begangen wurden, hätten nicht ohne Unterstützung von Waffenhändlern,

48 *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 92.

49 Auf diese Strafprozesse wird in Kapitel 3.A.II.3. eingegangen.

50 *Naucke*, Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftaten, S. 13 ff.

51 Zum Begriff siehe *Ambos*, Wirtschaftsölkerstrafrecht, 2018; *Heyer*, Grund und Grenze der Beihilfestrafbarkeit im Völkerstrafrecht, S. 35; *Jeßberger*, JZ 2009, 924 ff.; *Jeßberger/Kaleck/Singelstein*, Wirtschaftsölkerstrafrecht, 2015.

Diamantenhändlern, Banken und Financiers stattfinden können.⁵² Dieser Befund wird auch vom Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte der UN, *Jhon G. Ruggie*, bestätigt, der in seinem Zwischenbericht von Februar 2006 betont, dass neben anderen Geschäftssektoren die Rohstoffindustrie in den meisten Fälle in gravierenden Missbräuchen verwickelt wäre, einschließlich der Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit („complicity in crimes against humanity“).⁵³

Seitdem steht die Beteiligung von transnational tätigen Unternehmen und Geschäftsführer in jene Völkerrechtsverbrechen bzw. Menschenrechtsverletzungen im Mittelpunkt der aktuellen Diskussion.⁵⁴ Daraus lässt sich als zwingende Folgefrage ableiten: Können die fraglichen Unternehmensaktivitäten und die damit verbundenen völkerstrafrechtlichen Makro-Geschehnisse überhaupt juristisch sauber aufgearbeitet werden? Und kann der Geschäftsführer eines Unternehmens für Verbrechen strafrechtlich überhaupt angemessen zur Verantwortung gezogen werden? Bevor dieser Frage im Folgenden nachgegangen wird, sollen zunächst die hier in Rede stehende gravierende Menschenrechtsverletzungen dargestellt und kategorisiert werden.

III. Involvierung von Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsführern in Menschenrechtsverletzungen

Die Anzahl globaler Wirtschaftsunternehmen weltweit wächst in zunehmendem Maß. Große Wirtschaftsunternehmen agieren dabei vielfach über die Staatsgrenzen hinweg. Man könnte denken, dass derartige Unterneh-

52 *Schabas*, IRRC 83 (2001), 439 (441).

53 *Commission on Human Rights*, Promotion and Protection of Human Rights - Interim Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 22.02.2006, UN Doc E/CN.4/2006/97, paras. 25: „The extractive industries also account for most allegations of the worst abuses, up to and including complicity in crimes against humanity“.

54 Vgl. *ICJ*, 2008, Vol. 1, S. 1 f.; aus der Literatur siehe *Ambos*, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, S. 16 ff.; *Droubi*, NDJI&CL (2016), 119 (124); *Heyer*, HR&ILD 1 (2012), 14 (15 ff.); *ders.*, Grund und Grenze der Beihilfestrafbarkeit im Völkerstrafrecht, S. 29 ff.; *Jeßberger*, JICJ 14 (2016), 327 (328 ff.); *Kaleck*, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelstein*, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, S. 83 ff.; *Kaleck/Saage-Maß*, JICJ 8 (2010), 699 (702 ff.); *Meyer*, Schw. ZStrR 131 (2013), 56 (63 ff.); *Nerlich*, JICJ (2010), 895 (900 ff.); *Saage-Maß/Leifker*, BB (2015), 2499 (2499 f.); *Stewart*, JICJ 8 (2010), 313 ff.; *Vest*, JICJ 8 (2010), 851 (852 f.).

men erst in den letzten zwei Jahrzehnten aufgekommen sind, dies trifft aber nicht zu. Sie existieren doch mindestens schon seit dem 20. Jahrhundert.⁵⁵ Seitdem besteht also eine Spannung zwischen unternehmerischem Handeln und Menschenrechten. Obwohl die Rechtswissenschaft sich mit dieser Thematik zunächst auch nicht vertiefter befasste, hat sie diese Problematik nunmehr in ihre aktuelle Diskussion mehr und mehr einbezogen, vor allem seit in der jüngeren Vergangenheit immer mehr Opfer von Menschenrechtverletzungen sowie Menschenrechts- und Juristenorganisationen im Namen dieser Personen, Strafanzeigen gegen Wirtschaftsunternehmen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen gestellt haben.

Bevor auf solche Sachverhalte eingegangen werden kann, ist jedoch zunächst klarzustellen, von welchem Phänomen die Rede ist.

1. Wirtschaftsunternehmen: Anzahl, Begriffsdefinition, Auswirkungen auf Menschenrechte und schwerste Menschenrechtsverletzungen

In dieser Untersuchung sollen vor allem Wirtschaftsunternehmen und unternehmerische Entscheidungsträger behandelt werden, denen die Involvierung in gravierende Menschenrechtsverletzungen angelastet wird. Im Zentrum dieser Vorwürfe stehen vornehmlich grenzüberschreitend agierende Unternehmen, d.h. transnational tätige Unternehmen.

a) Anzahl transnationaler Unternehmen

Das Bestehen transnationaler Unternehmen geht auf das 20. Jahrhundert zurück, wobei aber das stärkste Wachstum erst in den letzten 20 Jahren staatgefunden hat.⁵⁶ Mittlerweile sind derartige Unternehmen „mächtige Akteure in den internationalen Beziehungen.“⁵⁷

Einen Überblick darüber bieten die Angaben der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTD). Laut der UNCTD hat sich die Zahl der transnationalen Unternehmen im Zeitraum 1993-2008 mehr

⁵⁵ Zur Entstehungsgeschichte multinational tätiger Unternehmen vgl. *Hennings*, Über das Verhältnis von multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten, S. 8 ff.

⁵⁶ Vgl. *Peter*, Völkerrecht, Kap. 10 Rn. 52; *Koenen*, Wirtschaft und Menschenrechte, S. 49 f.

⁵⁷ *Peter*, Völkerrecht, Kap. 10 Rn. 52.

als verdoppelt: von 36.600⁵⁸ zu 78.817⁵⁹ transnationalen Unternehmen. Transnational tätige Unternehmen umfassen dabei nicht nur die Mutterunternehmen, sondern auch Tochterunternehmen, die in mehr als einem Land tätig sind. Dabei gilt: Je größer das transnationale Unternehmen ist, desto mehr Tochterunternehmen operieren weltweit. So ist die Zahl von Tochterunternehmen nach den Angaben der UNCTD in dem gleichen Zeitraum von 174.900⁶⁰ auf 794.894⁶¹ angewachsen. Dazu zählen wiederum auch die Zulieferer und Geschäftspartner, die in der Produktionskette meist eng mit eingebunden sind und somit ebenfalls in einer engen Geschäftsbeziehung zu den transnational tätigen Unternehmen stehen.

Alle diese Arten von Unternehmen bilden dabei zumindest im Ansatz eine potenzielle Gefahr für Menschenrechtsverletzungen.

b) Begriffsdefinition

Hierbei drängt sich die Frage auf, was unter transnationalen Unternehmen überhaupt zu verstehen ist. Eine einheitliche Definition des transnationalen Unternehmens besteht bisher nicht. Versuche, eine mögliche Definition hierfür anzubieten, haben sowohl Internationale Organisation, wie etwa die UN, UNCTD, OECD und ILO, als auch die völkerrechtliche Literatur unternommen. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen werden von ihnen gleichwohl entweder als „transnationale“ oder „multinationale Unternehmen“ zusammengefasst.⁶²

Zunächst ist auf die im Jahre 2003 als Entwurf durch die Menschenrechtskommission vorgelegten UN-Normen zurückzugreifen, in denen der Begriff transnationales Unternehmen verwendet wird. Definiert wird der Begriff dort als „eine wirtschaftliche Einheit, die in mehr als einem Land

58 UNCTD, World Investment Report 1993, Transnational Corporations and Integrated International Production, S. 21.

59 UNCTD, World Investment Report 2008, Transnational Corporations and the Infrastructure Challenge, S. 211 f.

60 UNCTD, World Investment Report 1993, Transnational Corporations and Integrated International Production, S. 21.

61 UNCTD, World Investment Report 2008, Transnational Corporations and the Infrastructure Challenge, S. 211 f.

62 Im Englisch werden sie als „*Transnational Corporations*“ (TNCs) und „*Multinational Corporations*“ (MNCs) jeweils bekannt; beide Begriffe werden im Schrifttum jedoch gleich verwendet, siehe Herdegen, Völkerrecht, § 13 Rn. 1; Kronforst, WILJ 23 (2005), 321 (Fn. 1); Peters, Völkerrecht, Kap. 10 Rn. 49.

tätig ist, oder als eine Gruppe von wirtschaftlichen Einheiten, die in zwei oder mehr Ländern tätig ist – ungeachtet dessen, welche Rechtsform sie besitzen, ob sie sich in ihrem Sitzland oder ihrem Tätigkeitsland befinden und ob sie einzeln oder gemeinschaftlich betrachtet werden.“⁶³ Die UNCTD wiederum hat jedoch auch eine eigene Definition geschaffen. Nach dieser Definition sind transnationale Unternehmen eingetragene und nicht-ingetragene Unternehmen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen. Mutterunternehmen werden nach dem Verständnis der UNCTD als Unternehmen definiert, die das Eigentum anderer Unternehmen in anderen Ländern als deren Heimatland kontrollieren.⁶⁴

Die OECD und die ILO haben an Stelle transnationaler Unternehmen multinationale Unternehmen definiert. Multinationale Unternehmen werden demnach gemäß den OECD-Leitsätzen von 2011 wie folgt definiert: „Es handelt sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Einer oder mehrere dieser Unternehmensteile können u.U. in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der anderen Unternehmensteile auszuüben, doch wird ihr Autonomiegrad innerhalb des Gesamtunternehmens je nach den betreffenden multinationalen Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Das Gesellschaftskapital kann privat, öffentlich oder gemischt sein.“⁶⁵ Ebenso werden von der ILO-Dreigliedrige Grundsatzserklärung über multinationa-

63 *Commission on Human Rights*, Economic, Social and Cultural Rights – Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights, vom 26.08.2003, UN E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2, para. 20, hat in ihren Vorschriften zur Verhütung und Schutz der Menschenrechte nicht nur auf „transnationale Unternehmen“ beschränkt, sondern auch „andere Wirtschaftsunternehmen“ eingebunden: hierunter versteht man „jedes Unternehmen, ungeachtet des internationalen oder innerstaatlichen Charakters seiner Tätigkeiten – einschließlich transnationaler Unternehmer, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Lizenznehmer oder Vertreiber –, der bei seiner Gründung gewählten Rechtsform – Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere – oder der Eigentumsverhältnisse.“ (para. 21, Deutsche Version).

64 *UNCTD*, World Investment Report 2008, Transnational Corporations and the Infrastructure Challenge, S. 249: „Transnational corporations (TNCs) are incorporated or unincorporated enterprises comprising parent enterprises and their foreign affiliates. A parent enterprise is defined as an enterprise that controls assets of other entities in countries other than its home country, usually by owning a certain equity capital stake.“

65 *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, 2011 (Neufassung), Teil 1, I. Begriffe und Grundsätze, para. 4.

le Unternehmen und Sozialpolitik multinationale Unternehmen als Unternehmen beschrieben, die betriebliche Einrichtungen außerhalb des Landes besitzen oder kontrollieren, die dort ihren Sitz haben; der Ausdruck multinationales Unternehmen wird in der Erklärung dahingehend verwendet, dass es aus Mutter- und Tochterunternehmen besteht oder beide umfasst oder als Organisation als solche bezeichnet wird.⁶⁶ In der Fachliteratur sind weitere Definitionsansätze über transnationales Unternehmen zu finden, die sich aber an der soeben dargelegten Definitionen orientieren.⁶⁷

An den vorgestellten Definitionsansätzen der transnational tätigen Unternehmen lassen sich insbesondere zwei wesentliche Merkmale hervorheben, die in dieser Untersuchung eine zentrale Rolle spielen. Erstens: Transnationale Unternehmen können als Wirtschaftseinheiten angesehen werden, die über die Grenzen des nationalen Staates hinweg in mindestens einem anderen Staat agieren. Sie bestehen regelmäßig aus einem Mutterunternehmen, das seinen Sitz im Heimatstaat hat und daher an die nationale Rechtsordnung des Heimatstaats gebunden ist, und aus einem oder mehreren Tochterunternehmen, die ihren Sitz im Drittland haben und an der Rechtsordnung dieses Drittlandes gebunden sind. Angesichts dieser über die Staatsgrenzen hinweg operierenden Wirtschaftsaktivitäten können ihnen das Merkmal „Transnationalität“ zugesprochen werden. Zweitens: Ein transnationales Unternehmen besteht in der Regel aus rechtlich selbstständigen Unternehmen, wie sie etwa zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen vorzufinden sind. Trotz der rechtlichen Selbstständigkeit kann hier im Einklang mit den OECD-Leitsätze oder der ILO-Dreigliedrige Grundsatzklärung behauptet werden, dass Mutterunternehmen „einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit“ ihrer Tochterunternehmen ausüben bzw. „betriebliche Einrichtungen außerhalb des Landes besitzen oder kontrollieren“. Beispiele hierfür sind „multinationale Konzerne“, die mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen zusammenschließen und an deren Spitze ein beherrschendes Mutterunternehmen steht, welches durch Mehrheitsbeteiligung die Kontrolle über die im Ausland sitzenden Tochterunternehmen ausübt.⁶⁸ In diesem Sinne

66 ILO-Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 2006 (Neufassung), para. 6.

67 *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 11 Rn. 16, folgt der Definition der UN-Normen; *Krajewski*, Völkerrecht, § 7 Rn. 139, und *Peters*, Völkerrecht, Kap. 10 Rn. 49, hingegen verweisen auf die Definition der OECD-Leitsätze.

68 Zur Definition des Konzerns im deutschen Aktiengesetz siehe *Müko-AktG/Bayer*, AktG § 18 Rn. 1; *Emmerich*, in: *Emmerich/Habersack Konzernrecht*, AktG § 18 Rn. 1-2.

steht das Tochterunternehmen nicht nur in wirtschaftlicher Abhängigkeit, sondern auch unter der direkten „Kontrolle“ des Mutterunternehmens. Dies legt nahe, dass hierbei von einer strengen Hierarchieorganisation ausgegangen werden muss.

c) Vor- und nachteilige Auswirkungen transnationaler Unternehmen auf die Menschenrechte

Nachdem die Begriffsdefinition transnational tätiger Unternehmen dargestellt worden ist, ist weiter zu fragen, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit transnational tätiger Unternehmen auf die Menschenrechte mit sich bringen. Der Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte der UN *Jhon G. Ruggie* hat in seinem Zwischenbericht aus dem Jahr 2006 zwei unterschiedliche Auswirkungen transnationaler Unternehmen auf die Menschenrechte identifiziert.⁶⁹

Es besteht zum einen kein Zweifel darüber, dass das Wachstum von transnationalen Unternehmen zur vorteiligen Auswirkung auf die Menschenrechte im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld in Ländern beigetragen hat, in denen es bisher an Arbeitsplätze, Infrastruktur, Technologie, etc. gemangelt hat. Durch Direktinvestitionen transnational tätiger Unternehmen in diesen Ländern wird das Lebensstandard und -niveau der dortigen Menschen deutlich erhöht, etwa durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, höheren Sozialstandards, verbesserten Umweltschutz sowie insbesondere auch einer besseren Bildung. Diese positiven Aspekte der Geschäftstätigkeit transnationaler Unternehmen tragen gewiss zur Verwirklichung eines breiten Spektrums von Menschenrechten bei.⁷⁰ Die Beachtung und Stärkung der Menschenrechte wird zudem dann gewährleistet, wenn

69 *Commission on Human Rights*, Promotion and Protection of Human Rights: Interim Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 22.02.2006, UN Doc E/CN.4/2006/97, para. 13, 15; auch dazu *Hörtreiter*, Die Vereinte Nationen und Wirtschaftsunternehmen – zwischen Kooperation und Kontrolle, S. 16 ff.; *Koenen*, Wirtschaft und Menschenrechte, S. 25 f.; *Kronforst*, WILJ 23 (2005), 321 (326 ff.); *Osieka*, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, S. 62 ff.; *Weidmann*, Der Beitrag der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte, S. 47 ff.

70 *Human Rights Council*, Promotion and Protection of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, including the Right to Development: Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue

transnationale Unternehmen sich für die Stärkung, Verwirklichung und Durchsetzung von Menschenrechten vor Ort aktiv machen und sich für die Belange der Menschen einsetzen.⁷¹

Allerdings haben nicht alle transnational tätigen Unternehmen diesen Weg beschritten. In dem Zwischenbericht aus dem Jahr 2006 des UN-Sonderbeauftragten *Jhon G. Ruggie* wurde insoweit darauf hingewiesen, dass einige Unternehmen die Menschenrechte, Arbeits- und Umweltnormen sowie andere soziale Standards vor Ort nicht beachteten bzw. gravierend verletzten.⁷² Die Globalisierung soll diese mögliche Involvierung transnationaler Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen dabei zudem erhöht haben.⁷³ Zu Recht wird behauptet, dass es einen Konflikt zwischen Menschenrechten und privaten Unternehmen gibt.⁷⁴ Nicht selten ist gerade dann, wenn transnational operierende Unternehmen involviert sind, zu beobachten, dass Fälle schwerster Menschenrechtsverletzungen auftreten.⁷⁵ Dabei handelt es sich nicht um schlichte und leichte Rechtsverstöße gegen die Menschenrechte oder Sozial- und Umweltstandards; vielmehr geht es dabei um die Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit („complicity in crimes against humanity“).⁷⁶

of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 07.04.2008, UN Doc A/HRC/8/5, para. 2.

71 Vgl. *BDA*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 13.

72 *Commission on Human Rights*, Promotion and Protection of Human Rights: Interim Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 22.02.2006, UN Doc E/CN.4/2006/97, para. 15.

73 *Commission on Human Rights*, Promotion and Protection of Human Rights: Interim Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 22.02.2006, UN Doc E/CN.4/2006/97, para. 21: „[...] there are intuitive grounds for suspecting that the expansion and deepening of globalization, at least initially, has also increased *the possible involvement of transnational firms in human rights violations*.“ (Hervorhebung des Autors).

74 Siehe *Koenen*, Wirtschaft und Menschenrechte, S. 25 s.

75 Siehe *Saage-Maaß/Müller-Hoff*, ECCHR-Studie 2011, S. 10 ff.

76 *Commission on Human Rights*, Promotion and Protection of Human Rights - Interim Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 22.02.2006, UN Doc E/CN.4/2006/97, paras. 25.

d) Menschenrechtsverletzungen in „failed state“

Der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und transnationale Unternehmen, *Jhon G. Ruggie*, hat in seinem Bericht aus dem Jahr 2008 angeführt, dass transnational agierende Unternehmen, die in Völkerrechtsverbrechen involviert sind, vor allem in Länder mit Regierungsdefizite („governance gaps“) tätig sind.⁷⁷

Der Staat mit Regierungsdefiziten ist ziemlich schwach oder kann beim Kampf gegen die Menschenrechtsverletzungen gänzlich versagen. Im Völkerrecht werden solche Staaten häufig mit dem Begriff „failed state“ bezeichnet.⁷⁸ Unter dem Begriff „failed state“ versteht man einen Staat, der sich durch einen Zusammenbruch oder Wegfall der effektiven Staatsgewalt im Inneren auszeichnet und der auch nicht mehr effektiv an den internationalen Beziehungen teilnehmen kann.⁷⁹ Der Zusammenbruch des Staates kann beispielweise durch Krieg oder Bürgerkrieg eintreten. Dazu zählen auch Diktaturen und autoritäre Regime, die die Beachtung der Menschenrechte zur Seite schieben. In diesen Fällen entsteht ein Kontext, in dem die Menschenrechte mit am höchsten gefährdet werden. Daher können Massmord, sexuelle Gewalt, Verschwindenlassen von Menschen, Vertreibung und weitere Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verübt werden. Bei einem Bürgerkrieg oder Diktatur können Auslöser solcher Verbrechen nicht nur Angehörige des Staates, sondern auch terroristische bzw. paramilitärische Organisationen sein. Andere Akteure können somit generell auch private Unternehmen sein, die sich direkt oder indirekt an den genannten Verbrechen beteiligen. Ist der Staat nicht mehr in der Lage, effektive Staatsgewalt über sein Territorium angemessen auszuüben und folglich das Rechtssystem durchzusetzen, so können z.B. Unternehmen und deren Geschäftsführer bei Menschenrechtsverletzungen nicht strafrechtlich sanktioniert werden oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem Opfer gewährleistet werden.⁸⁰

77 *Human Rights Council*, Promotion and Protection of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, including the Right to Development: Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 07.04.2008, UN Doc A/HRC/8/5, para. 3.

78 *Krajewski*, Völkerrecht, § 7 Rn. 52; *Herdegen*, Völkerrecht, § 8 Rn. 35.

79 *Krajewski*, Völkerrecht, § 7 Rn. 52.

80 *Human Rights Council*, Promotion and Protection of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, including the Right to Development: Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue

Nach dem UN-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und transnationale Unternehmen, *Jhon G. Ruggie*, kommen jene Verbrechen mit menschenrechtlichem Charakter insbesondere in drei Regionen der Welt vor: Lateinamerika, Afrika und dem Asien- und Pazifikraum.⁸¹ Transnational tätige Unternehmen haben in Ländern solcher Weltregionen geschäftliche Beziehungen zu Tochterfirmen, Zulieferanten oder anderen Geschäftspartnern, wobei die Menschenrechte teilweise schwerwiegend beeinträchtigt werden. Die meisten transnationale Unternehmen sind jedoch in den Industrieländern angesiedelt. Laut einer aktuellen Studie,⁸² die durch Forscher der Universität Maastricht durchgeführt wurde, stammen die meisten Wirtschaftsunternehmen, denen schwerste menschenrechtsverletzende Handlungen angelastet werden, aus den USA und aus europäischen Ländern – darunter auch aus Deutschland.

e) Menschenrechtsverletzungen durch transnational tätige Unternehmen

In der Folge soll nun geklärt werden, ob die Gefahr für die Verletzung der Menschenrechte grundsätzlich nur auf große transnationale Unternehmen beschränkt ist.

Neben großen transnationalen Unternehmen können grundsätzlich auch mittlere und kleinere transnationale Unternehmen in die Verletzung von Menschenrechten verstrickt sein. Kleinere transnationale Unternehmen können somit dem Grunde nach zunächst einmal genauso wie große transnationale Unternehmen Verstöße gegen Menschenrechte begehen und damit die Tatbestandsmerkmale eines Völkerrechtsverbrechens verwirklichen.⁸³ Als kleinere Unternehmen in der Produktionskette kommen etwa lokale Unternehmen in Betracht, darunter Zulieferbetriebe, die häufig mit transnational operierenden Unternehmen zusammenarbeiten.

of human rights and transnational corporations and other business enterprises, vom 07.04.2008, UN Doc A/HRC/8/5, para. 3: „These governance gaps provide the permissive environment for wrongful acts by companies of all kinds without adequate sanctioning or reparation.“

81 *Human Rights Council*, Promotion and Protection of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, including the Right to Development: Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, Addendum UN A/HRC/8/5/Add.2, vom 23.05.2008, Annex, para. 8 (Figure 2).

82 *Kamminga*, BHRJ 1 (2015), 95 (101 f.).

83 *Turner*, Internationales Unternehmensstrafrecht, S. 13.

Auch sie sind für Menschenrechtsverletzungen besonders anfällig.⁸⁴ Denkbar ist z.B. der Fall, dass ein transnational tätiges Unternehmen in Kenntnis der unmenschlichen Arbeitsbedingungen in dem Zulieferbetrieb diesen dazu auffordert, die Warenproduktion unter solchen inhumanen Umständen zu erhöhen.

Deshalb hat die ICJ bei ihrem Bericht über die Involvierung von Unternehmen und den unternehmerischen Entscheidungsträgern alle Arten von Unternehmen erfasst und sich damit nicht auf eine gewisse Gruppe von Unternehmen beschränkt: „[...] the Panel has considered all business entities irrespective of structure or composition, of whether they are large or small, multinational, transnational or national, state or privately owned.”⁸⁵

Dieser Gedanke kam gleichfalls in den im Jahre 2011 durch den UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zum Ausdruck, da sie für alle Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Beachtung der Menschenrechte in Anspruch genommen werden: „Die[...] Leitprinzipien finden Anwendung auf alle Staaten und *transnationalen wie sonstige Wirtschaftsunternehmen*, ungeachtet ihrer Größe, ihres Sektors, ihres Standorts, ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Struktur.“⁸⁶ Dem ist zuzustimmen, weil jedes Unternehmen ungeachtet seiner Merkmalen in Menschenrechtsverletzungen involviert sein kann.

Vor diesem Hintergrund wird daher in der vorliegenden Untersuchung der allgemeine Oberbegriff „Wirtschaftsunternehmen“ verwendet, weil er in der Lage ist, nicht nur transnationale Unternehmen, sondern auch weitere Unternehmen mit zu umfassen, die in schwersten Verbrechen verwickelt sind. Die Arbeit soll sich nachfolgend jedoch nur auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführer solcher Wirtschaftsunternehmen fokussieren.

84 Vgl. *Bretschger*, Unternehmen und Menschenrechte, S. 72 f.; *Hörtreiter*, Die Vereinte Nationen und Wirtschaftsunternehmen, S. 21; *Osieka*, zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, S. 63 f.

85 *ICJ*, 2008, Vol. 1, S. 4; ferner *Commission on Human Rights*, Economic, Social and Cultural Rights – Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights, vom 26.08.2003, UN E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2, para. 20, hat in ihre Vorschriften zur Verhütung und Schutz der Menschenrechte nicht nur auf „transnationale Unternehmen“ beschränkt, sondern auch „andere Wirtschaftsunternehmen“ in die Betrachtung einbezogen.

86 *UN*, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, S. 1 (Hervorhebung des Autors).

2. Fälle schwerster Menschenrechtsverletzungen: Völkerrechtsverbrechen

Im Zuge der stetig fortschreitenden Globalisierung operieren viele bekannten Unternehmen nicht nur in ihren jeweiligen Heimatstaaten, sondern auch im Ausland, also in dem so genannten Gaststaat. In diesen letztgenannten Staaten treten dann vielfach die nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte ein. Die Gaststaaten, in denen Menschenrechte durch Wirtschaftsaktivitäten schwerwiegend beeinträchtigt werden, sind häufig Entwicklungs- und Schwellenländer.

a) Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungs- und Schwellenländern

Im Folgenden soll exemplarisch auf Fälle, in denen Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen involviert waren, eingegangen werden.

aa) Menschenrechtsverletzungen in lateinamerikanischen Ländern

(1) Militärdiktatur in Argentinien

Der argentinischen Militärdiktatur (1976 - 1983) sind tausende Personen zum Opfer gefallen und viele Personen sind durch staatliches Handeln verschwunden und ermordet worden.⁸⁷ An diesen Verbrechen haben aber auch private Wirtschaftsunternehmen mitgewirkt und davon profitiert. Einer durch das *Centro de Estudios Legales y Sociales* („Zentrum für Rechts- und Sozialwissenschaft“) in Argentinien durchgeführten Untersuchung zufolge wurde festgestellt, dass in die während der Militärdiktatur verübten Verbrechen rund 25 in- und ausländische Unternehmen und ihre jeweiligen Entscheidungsträger involviert gewesen sind.⁸⁸ Dabei ging unter anderen auch um Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine Auseinandersetzung mit all diesen Fällen soll an dieser Stelle nicht vorgenommen werden, weil dies ansonsten den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Deshalb werden sie hier nur anhand von drei beispielhaften Fallkonstellationen veranschaulicht.

87 Näher dazu Möller, Völkerstrafrecht, S. 118 ff.

88 CELS, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I und II, 2015.; Zu Sachverhalten während der argentinischen Militärdiktatur siehe unter: www.ecchr.eu.

So steht das Automobilunternehmen Mercedes Benz (oder *Daimler AG*) und Entscheidungsträger des Tochterunternehmens Mercedes Benz mit Sitz in Buenos Aires im Verdacht, zur Zeit der argentinischen Militärdiktatur die Begehung von schweren Verbrechen durch argentinische Sicherheitskräfte unterstützt zu haben. Die argentinische Polizei hat im Jahr 1977 Arbeiter des Tochterunternehmens verschwinden lassen und ermordet.⁸⁹ Diesem Vorgehen sind insgesamt 20 Arbeiter – zumeist kritische Gewerkschafter – zum Opfer gefallen.⁹⁰ Familienangehörige der Opfer werfen dem Tochterunternehmen sowie dem leitenden Manager vor, der argentinischen Polizei Informationen zu den einzelnen Gewerkschaftern, wie z.B. private Adresse, überreicht zu haben.⁹¹ So wäre der Polizei möglich gewesen, zu den Opfern zu gelangen und die erwähnten Taten zu begehen. Infolgedessen werden dem leitenden Manager⁹² und dem Unternehmen⁹³ Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt.

Daneben bestehen auch Vorwürfe gegen das Automobilunternehmen *Ford* für Taten, die auf dem Gelände des Tochterunternehmens *Ford Motor Argentinien* in Buenos Aires durch die staatlichen Sicherheitskräfte durchgeführt worden sind. Festgestellt wurde, dass insgesamt 37 Arbeiter des Tochterunternehmens *Ford* Opfer von Folterhandlungen waren.⁹⁴ 24 der betroffenen Arbeiter und Gewerkschafter haben behauptet, dass sie im Jahr 1976 auf dem Gelände der Fabrik oder an ihrem Wohnort illegal fest-

89 Näher hierzu *Kaleck*, in: Jeßberger/Kaleck/Singelnstein, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 83 (100).

90 *CELS*, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I, 2015, 491 ff.

91 *Kaleck*, in: Jeßberger/Kaleck/Singelnstein, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 83 (100) (107).

92 Seit 2006 läuft ein Strafverfahren in San Martín-Argentinien gegen ihn und andere, wobei 2009 ein „Gutachten des *European Center for Constitutional and Human Rights* als *amicus curiae*“ vorgelegt worden ist, siehe unter: <https://www.ecchr.eu/fall/mercedes-benz-unterstuetzte-die-argentinische-militaerdiktatur/> (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

93 Gegen das Unternehmen wurde 2004 durch 23 argentinische Familienangehörige der Opfer eine Entschädigungsklage in dem USA-amerikanischen Bezirksgericht in Kalifornien aufgrund des Aliens Torts Claims Act (ATCA) eingereicht. Wenngleich ein US-Berufungsgericht 2011 bestätigte, dass die Gerichte in Kalifornien für den Fall zuständig sind, hat der US-Supreme Court inzwischen dieses Urteil aufgehoben und die Zuständigkeit verworfen, dazu *Daimler AG v. Bauman*, 134 S. Ct. 746, (2014).

94 *CELS*, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I, 2015, 457 ff.

genommen und anschließend gefoltert worden seien.⁹⁵ Die Funktionäre des Unternehmens hätten ebenso von den Taten Kenntnis gehabt, nicht nur weil die Festnahmen der Arbeiter auf dem Fabrikgelände stattfand, sondern auch, weil in der Fabrik ein Verhör- bzw. Folterzentrum errichtet wurde, in das die Arbeiter bzw. Gewerkschafter gebracht und danach dort gefoltert wurden.⁹⁶ Die Festnahmen geschahen also allein deswegen, weil das Unternehmen eine Liste von Personen, die entführt werden sollten, erstellt hatte und diese Liste den Sicherheitskräften übergeben worden war.⁹⁷ Ferner wurden zu diesem Zweck personenbezogene Daten wie Personalakten oder Bilder der später festzunehmenden Arbeiter seitens des Unternehmens zur Verfügung gestellt.⁹⁸ Die von den leitenden Führungskräften vorgenommenen Handlungen gegenüber den Gewerkschaftern sind also gleichfalls als wesentliche Beiträge zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen.

Schließlich sind in diesem Zusammenhang die unmittelbar durch die argentinische Militärdiktatur herbeigeführten verbrecherischen Taten zu nennen, an den das durch US-amerikanische Unternehmen ursprünglich gegründete Bergbauunternehmen *Minera Aguilar* (derzeit Tochterunternehmen des internationalen Unternehmen *Glencore AG*) mit Sitz in Jujuy mitgewirkt hatte.⁹⁹ Ebenso wie im Fall *Ford* wird dem Unternehmen und den Führungskräften des Unternehmens die illegale Festnahme und Folterung von insgesamt 27 Arbeitern des Unternehmens zur Last gelegt. Die bestehenden Indizien führen nämlich dazu, dass Funktionäre des Unternehmens zur Tatbegehung mit den staatlichen Sicherheitskräften eng zusammen arbeiteten und entsprechend kooperiert haben, wie z.B. durch die Zurverfügungstellung von Informationen der Opfer, Lastwagen zum Abtransport der festgesetzten Personen, etc.; ebenso haben sie die Taten dadurch erleichtert, dass die Arbeiter uneingeschränkt an ihrer Arbeitsstelle

95 *CELS*, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I, 2015, 457 (469 ff.); auch dazu *Kaleck*, in: Jeßberger/Kaleck/Singelstein, Wirtschaftsölkerstrafrecht, 83 (108 f.).

96 *CELS*, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I, 2015, 457 (475 ff.).

97 *CELS*, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I, 2015, 457 (479).

98 *CELS*, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I, 2015, 457 (480); auch *Kaleck*, in: Jeßberger/Kaleck/Singelstein, Wirtschaftsölkerstrafrecht, 83 (108 f.).

99 *CELS*, Responsabilidad empresarial en delitos de lesa humanidad, Bd. I, 2015, 153 ff.